



## Schutzkonzept für die Sportanlagen (Turnhalle)

Gültig ab Mittwoch, 4. November 2020, bis auf weiteres

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Turnhallen der Gemeinde Gossau ZH stattfinden kann. Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 27. Mai 2020, welche ab dem 30. Mai 2020, dem 6. Juni 2020, dem 24. Juni 2020, dem 15. Oktober 2020, resp. 29. Oktober 2020 in Kraft treten.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreter/innen weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

### Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder Gruppen ab dem 16. Lebensjahr

- Es sind nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt. Kontaktsportarten sind verboten.
- Es dürfen nur Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) trainieren/Sport betreiben.
- Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Fussball, Handball, Hockey, Kampfsport, Tanzsport) sind erlaubt.
- In Innenräumen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand von 1.5m eingehalten wird (z.B. Seniorenturnen, Yoga, Pilates, usw.).
- Es dürfen keine Wettkämpfe durchgeführt werden.

### Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr

- Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre, sind von den Einschränkungen des Sportbetriebs nicht betroffen, weder im Innen- noch im Aussenraum.
- Es dürfen keine Wettkämpfe durchgeführt werden.

Erwachsene Personen und Kinder ab 12 Jahren müssen in allen zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Maske tragen.

### Folgende Personen sind von der Maskentragpflicht ausgenommen

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, bei sportlichen Aktivitäten.
- Erwachsene ab 16 Jahren, beim Sport, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m<sup>2</sup> pro Person / 4m<sup>2</sup> bei stationären Sportarten).
- Personen, welche Getränke und Speisen konsumieren (ist nur im Sitzen erlaubt).



### **Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten**

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Nur gesund und symptomfrei ins Training
- Immer 1.5m Abstand halten
- Schutzmaske tragen
- Bei jeder Veranstaltung, jedem Training/Wettkampf, sind die Kontaktdaten sämtlicher Besucher/innen mittels Präsenzlisten/Contact Tracing (Nachverfolgung möglicher Infektionsketten) zu erfassen. Bei Familien ist es ausreichend, wenn von einem erwachsenen Familienmitglied die Kontaktdaten erfasst werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein.
- Der Verein/Veranstalter stellt sicher, dass sich die Vereinsmitglieder/die Gäste beim Betreten und Verlassen der Turnhalle und der Garderoben nicht kreuzen und der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.
- Bezeichnung verantwortlicher Personen
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### **Ohne Schutzkonzept keinen Sport!**

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein und jede Gruppierung ein auf seine/ihre Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Für Individual-Sportler/innen bleiben die Anlagen bis auf weiteres geschlossen. Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben.

### **Wer darf die Turnhalle für Trainings nutzen?**

Vereine und Gruppierungen, die ein bestätigtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes“ besitzen. Die Nutzung der Turnhalle ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag gestattet. Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/innen.

### **Informationspflicht der Vereine und Gruppierungen**

Es ist Aufgabe der Vereine und Gruppierungen sicherzustellen, dass alle

- Trainer/innen
- Sportler/innen
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainer/innen bzw. Sportler/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Polizei kann auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.



### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle
- Garderoben und Duschen, unter Einhaltung der Distanz von 1.5m
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet), die Einhaltung der Distanz von 1.5m, jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen
- Aufenthaltsbereiche, unter Einhaltung der Distanz von 1.5 m

### **Aussenbereich**

Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen, Parkplätzen und in Parkanlagen, sind verboten.

### **Benützungszeiten**

Die Nutzer/innen dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit, Montag bis Sonntag die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser die Trainingszeit endet damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen).

### **Reinigung/Desinfektion**

Die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte wird bei Bedarf durch die Liegenschaftenabteilung sichergestellt. Des Weiteren gilt:

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.
- Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte werden zur Verfügung gestellt.
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.
- Die WC-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

### **Informationspflicht der Vereine und Gruppierungen**

Es ist Aufgabe der Vereine und Gruppierungen sicherzustellen, dass alle

- Trainer/innen
- Sportler/innen
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainer/innen bzw. Sportler/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Polizei kann auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.



### **Wer darf die Turnhalle für Trainings nutzen?**

Vereine und Gruppierungen, die ein bestätigtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes“ besitzen. Die Nutzung der Turnhalle ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag gestattet.

### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle
- Garderoben und Duschen, unter Einhaltung der Distanz von 1.5m
- Rasen- und Aussensportflächen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet), die Einhaltung der Distanz von 1.5m, jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen
- Aufenthaltsbereiche, unter Einhaltung der Distanz von 1.5 m

### **Benützungzeiten**

Die Nutzer/innen dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit, Montag bis Sonntag die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser die Trainingszeit endet damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen).

### **Reinigung/Desinfektion**

Die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte wird bei Bedarf durch die Liegenschaftenabteilung sichergestellt. Des Weiteren gilt:

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert werden.
- Die WC-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

### **Administratives**

Das Schutzkonzept der Nutzer/innen für die Nutzung der Turnhalle wird der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH zur Kenntnisnahme zugestellt. Besten Dank.

Gossau ZH, 4. November 2020

Gemeindeverwaltung Gossau ZH  
Liegenschaftenabteilung